Hygiene- und Verhaltensregeln zur Öffnung der Grillplätze Hühnerbusch und Maikuhle des Flecken Aerzen



Für die Nutzung der Grillplätze gelten z.Zt. folgende Bestimmungen:

- 1. Eine Nutzung der Grillplätze ist erst nach Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch den Flecken Aerzen erlaubt.
- 2. Die geltenden Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten (Mind. 1,50 m). Ebenso die Hygieneregeln. Die Verantwortung trägt der Nutzer¹.
- 3. Auf den Grillplätzen dürfen sich max. 10 Personen aufhalten.
- 4. Aufgrund der Größe der Grillhütten dürfen sich zu Feiern im Rahmen von Hochzeiten, Taufen, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern, abweichen von § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) maximal 15 Personen auf dem Grillplatz aufhalten.
- 5. Der Nutzer hat die Einhaltung der unter 2. bis 4. genannten Regelungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und das Betreten der Grillplätze durch weitere Personen nicht zuzulassen. Die Verantwortung trägt der Nutzer.
- 6. Vor dem Betreten der Grillplätze haben sich alle Personen die Hände zu desinfizieren. Während des Aufenthaltes ist das Desinfizieren der Hände regelmäßig zu wiederholen. Das notwendige Desinfektionsmittel hat der Nutzer zu beschaffen und bereit zu stellen.
- 7. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen die Grillplätze nicht betreten. Treten während des Aufenthalts entsprechende Symptome auf, hat die Person die Grillplätze umgehend zu verlassen.
- 8. Die Nutzer dokumentieren unter Datums- und Zeitangabe den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Anwesenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Nutzer.
- Die Reinigung der Grillhütte, der Außenanlagen und der Sanitärräume obliegt dem Nutzer. Hierzu sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu nutzen. Die Gemeinde stellt keine Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.

_

¹ Die männliche Form schließt jeweils die weibliche Form mit ein.

- 10. Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, die zu einer Verringerung des Infektionsrisikos beitragen.
- 11. Den Anweisungen des Gemeindepersonals und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 12. Der Nutzer sensibilisiert alle Beteiligten in Bezug auf die geltenden Abstandsund Hygieneregeln.
- 13. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.
- 14. Bei Verstößen gegen die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen, sowie diesen Bestimmungen, kann die Nutzung der Grillplätze ganz oder teilweise untersagt werden. Gleiches gilt, wenn Hinweise bekannt werden, dass die bestehenden Bestimmungen und Regelungen vorsätzlich missachtet werden sollen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühr.
- 15. Die Gestattung, die Grillplätze zu nutzen, kann bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen jederzeit widerrufen werden.